

Anglergemeinschaft Westmünsterland

AV Sportfischer Ahaus | ASV Asbeck | ASV Billerbeck | ASV Coesfeld | SFV Coesfeld |
ASV Eggerode | ASV Dinkelfreunde Epe | ASV Gescher | FV Gut Fang Gronau |
SFV Floßweg Gronau | ASV Heek | FV Petri-Jünger Holtwick | ASV Legden |
ASV Metelen | ASV Nienborg-Dinkel | ASV Hechtclub Schöppingen | ASV Stadthöhn



Kreis Borken
Landrat Dr. Kai Zwicker
46322 Borken

Sprecher der AGW
Artur Zimmermann
Ostbogenstraße 5
48599 Gronau

3. Mai 2014

Durchgängigkeit der Fließgewässer gemäß WRRL/
Bürgerantrag

Handwritten notes:
E.: 07.05.2014
VORZ.
66
15
b.z. d.
TOP für UA

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages,

mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates) vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und der Umsetzung in bundesdeutsches Recht durch die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 sind Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird“ (WHG § 1a (1)).

Neben der Vermeidung von Verunreinigungen aller Gewässer ist nach § 25 WHG speziell bei der Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern darauf zu achten, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird. Darüber hinaus soll auch bei bereits erheblich veränderten und künstlichen Gewässern in absehbarer Zukunft ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. In § 31 WHG wird außerdem die Erhaltung eines natürlichen oder naturnahen Zustandes der Gewässer festgelegt.

Das Gesetz stellt in diesem Zusammenhang auch die Anforderung, dass nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Erhaltung bzw. Rückführung des natürlichen oder naturnahen Zustands beinhaltet neben den Aspekten der Erhaltung von Rückhalteflächen und der Vermeidung von wesentlichen Änderungen des natürlichen Abflussverhaltens explizit auch die Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften (WHG-§ 31 Abs. 5).

Die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern als Voraussetzung für ein stabiles Ökosystem wurde damit anerkannt und erstmals in Gesetzesform festgelegt. Nach 2000/60/EG Artikel 4 (1) a soll spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie das Ziel des guten Zustandes aller Oberflächengewässer erreicht sein.

Weiterhin ist als Rechtsgrundlage die Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 zu nennen. In § 1 und § 2 werden die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege festgelegt. Natur und Landschaft sind danach „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich“ nicht nur zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sondern auch, soweit erforderlich,



wiederherzustellen. Dies umfasst einen Ausbau der Gewässer in möglichst naturnaher Form und die Sicherung der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Um dies zu erreichen wird auch im BNatSchG noch einmal auf die Bedeutung einer biologischen Durchgängigkeit hingewiesen. In § 31 ist festgelegt, dass „die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiterentwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können“. Bereits im nahezu 40 Jahre geltenden Fischereigesetz NRW ist das Problem der fehlenden Durchgängigkeit erkannt worden (§§ 45 und 46). Für bestehende Anlagen kann z.B. die obere Fischereibehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde vom Betreiber nachträglich die Errichtung von Fischwegen fordern.

Die AGW Westmünsterland schätzt die bisherigen Bemühungen der Beteiligten zur Umsetzung der WRRL. Unsere Mitgliedsvereine wirken gerne an der Umsetzung dieser Richtlinien mit. Auch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sind in kleinen Teilbereichen bereits umgesetzt worden. Bei der Umsetzung der Durchgängigkeit sind die angeschlossenen Fischereivereine hinsichtlich technischer und finanzieller Möglichkeiten jedoch überfordert.

Wir und alle mit fischereifachlichen Fragen betrauten Stellen stellen seit Jahren einen erheblichen Rückgang der Wanderfische fest. Selbst Kurzdistanzwanderfische haben keine Möglichkeit mehr auf ihren Frühjahrs- und Sommerwanderungen in die Laichgebiete zu gelangen. Jahrzehntelange und kostenträchtige Ausgleichsbesatzmaßnahmen sind durch die uns angeschlossenen Fischereivereine getroffen worden, obwohl ursächlich für den Artenrückgang und Artenverlust u.a. die mangelnde Durchgängigkeit ist. Für diesen negativen Zustand ist letztendlich die fehlende Bereitschaft zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Verpflichtungen verantwortlich. Dies wollen wir nicht weiter hinnehmen.

Uns ist nicht plausibel, warum einzelne Durchgängigkeitsmaßnahmen in unserem Einzugsgebiet bis ins Jahr 2027 verschoben wurden, zumal die verbindlichen Gesetzesregelungen schon sehr lange bestehen und auch die Finanzierung für die Maßnahmenträger gesichert ist; es besteht immerhin ein Fördersatz von 80 %. Außerdem sind für uns keine rechtlichen oder baulichen Erschwernisse hinsichtlich der bestehenden Querbauwerke erkennbar, die eine Verschiebung der Durchgängigkeitsmaßnahmen rechtfertigen.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden wurde durch Urteil vom 22.10.2010 – 8 K 1119/10 festgestellt, dass nach endgültiger Aufgabe eines Wassermühlenbetriebes auch die damit zusammenhängenden Wasserrechte erlöschen. Die ursprüngliche Anerkennung des Staurechts sei untrennbar mit dem Betrieb einer Mühle verbunden gewesen. Werde eine Mühle nicht mehr zum Mahlen von Getreide, sondern auf andere Weise privat genutzt, sei eine Nutzung (z.B. der Wasserkraft) nicht mehr zulässig. Wasser sei ein Allgemeingut, über das die Anlieger nicht ohne Weiteres frei verfügen könnten.

Wir beantragen daher:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Schritte wasserrechtlicher und fischereirechtlicher Art zur Schaffung der Durchgängigkeit (Bau von rauhen Rampen, Fischtreppe, Schaffung von Umgehungsgerinnen, Beseitigung von Sohlswellen und Sohlabstürzen) in unseren Fließgewässern unverzüglich in die Wege zu leiten. Zur Umsetzung sind die personellen und fachlichen Kapazitäten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen